

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)¹ und auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung (KWaV)² dazu

von der Regierung erlassen am 19. Dezember 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ³

Art. 2 ⁴

Art. 2a ⁵ **Nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen**

Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen sind namentlich beschränkte Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen, Passhütten, Futterstellen, Bienenhäuser, Niederhaltungen bei oberirdischen Leitungen sowie entlang öffentlicher Strassen und Bahnlinien, Wildbachsperrern und dergleichen.

II. Schutz des Waldes

1. SICHERSTELLUNG DES RODUNGSERSATZES, ERSATZABGABE, AUSGLEICH ERHEBLICHER VORTEILE

Art. 3 **Sicherstellung**
1. Formen

¹ Für jede Rodung ist eine Sicherstellung des Ersatzes zu leisten.

² Diese erfolgt durch:

- a) Leistungsverpflichtung;
- b) finanzielle Sicherstellung.

Art. 4 **2. Leistungsverpflichtung**

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kanton, Gemeinden, PTT etc. kann die Bewilligungsinstanz zur Sicherstellung des Rodungersatzes eine Leistungsverpflichtung verlangen. Hiervon ausgenommen ist die Ersatzleistung durch Dritte.

Art. 5 **3. Finanzielle Sicherstellung**
a) Grundsatz, Ausnahmen

¹ Gesuchsteller, welche nicht unter Artikel 4 fallen, haben angemessene Geldmittel zu hinterlegen.

² Bei einer Rodungsfläche unter 100 m² wird in der Regel auf die finanzielle Sicherstellung verzichtet. Ausnahmen bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Art. 6 **b) Höhe**

Die Höhe der finanziellen Sicherstellung ist nach den konkreten Verhältnissen anzusetzen.

Art. 7 ⁶ **c) Festsetzung**

Die Sicherstellung wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Amtes für Wald festgelegt.

Art. 8 **d) Depositenstelle**

¹ ⁷ Das Amt für Wald bezeichnet die Depositenstelle für die finanzielle Sicherstellung. Diese meldet dem Amt für Wald jede Einzahlung.

² ... ⁸

Art. 9 **e) Grossprojekte**

¹ Für Grossprojekte mit erheblicher Waldbeanspruchung und langer Zeitdauer kann ein projektbezogener Ersatzaufforstungsfonds unter fachtechnischer Betreuung des Kreisforstamtes betrieben werden.

² Der Kapitalzins fliesst in den Fonds.

³ ⁹ Dem Amt für Wald sind jährlich ein Arbeitsprogramm mit Budget sowie ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Art. 10 f) Freigabe

¹ ¹⁰ Die Freigabe von hinterlegten Geldmitteln erfolgt durch das Amt für Wald.

² Bei pflichtgemäss erfüllter Ersatzaufforstung erfolgt die Freigabe nach der Meldung des Kreisforstamtes. Teilfreigaben können auf begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Über die Kapitalzinsen kann der Berechtigte ausser bei Grossprojekten frei verfügen.

Art. 11 ¹¹ g) Kontrolle

Die Kontrolle über die hinterlegten Geldmittel obliegt dem Amt für Wald.

Art. 12 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung.

² Die Einzelheiten regelt die Rodungsbewilligung.

Art. 13 Ausgleich erheblicher Vorteile 1. Ausgleichsbetrag

¹ Bei temporären Rodungen wird die Höhe des Ausgleichsbetrages unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzungserträge (Abbauerlös, Deponiegebühren etc.) festgelegt.

² Die Einzelheiten regelt die Rodungsbewilligung.

Art. 14 2. Verwendung der Mittel

Die Mittel aus dem Ausgleich erheblicher Vorteile sind für Massnahmen der Walderhaltung, -verbesserung und -pflege oder zur Neubegründung von Schutzwald in derselben Region zu verwenden.

2. PROJEKTWESEN

Art. 15 Verfahren

¹ Das Verfahren für die Projektgenehmigung wickelt sich auf der Stufe des Vorprojektes ab.

² Diesem Genehmigungsverfahren unterstehen die forstlichen Bauten und Anlagen gemäss KWaG ¹², insbesondere Neubauten.

³ Dem Verfahren unterliegen nicht:

- a) Instandstellungen und Reparaturen an bestehenden Werken;
- b) reine Waldbauprojekte und Waldreservate;
- c) dringende Bauten und Massnahmen zur Verhinderung akuter Schäden bzw. zur Verhinderung der Ausweitung von Schäden;
- d) dringende Massnahmen zur Verhinderung bzw. Eindämmung der Unfallgefahr.

⁴ Für die Genehmigung und die Zusicherung der kantonalen Subventionen ist die Regierung zuständig.

⁵ ¹³ Nicht subventionierte Projekte genehmigt das Departement.

Art. 16 Vorprojekt

¹ Das Vorprojekt (Auflageprojekt) stützt sich ab auf:

- a) den Waldentwicklungsplan;
- b) den Grundsatzentscheid der Eidgenössischen Forstdirektion;

c) die verbindliche Zusage der Bauherrschaft.

² Das BVFD veranlasst die Ausschreibung im Kantonsamtsblatt.

Art. 17 Projektvorschriften

¹ Die Abwicklung der Projekte erfolgt gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Forstdirektion.

² ¹⁴ Das Amt für Wald kann Weisungen und Richtlinien erlassen.

Art. 18 Forstliche Subventionen

¹ Bei der Festsetzung der Kantonsbeiträge berücksichtigt die Regierung:

- a) die Projektart;
- b) die Bedeutung des Projektes;
- c) die technischen Schwierigkeiten;
- d) die Finanzkraft des Gestalters und dessen Restkostenbelastung.

² ¹⁵ Zur Bemessung der Beitragshöhe erstellt das Amt für Wald einen Bewertungsschlüssel, welcher die massgebenden Faktoren berücksichtigt.

Art. 19 ¹⁶ Projektprioritäten

Übersteigen die eingereichten Projekte die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, so legt das Amt für Wald die Prioritäten fest.

Art. 20 Investitionskredite **1. Voraussetzungen**

¹ Investitionskredite können vor allem finanzschwache öffentliche Körperschaften und Private mit Leistungsnachweis erhalten.

² Investitionskredite werden bewilligt aufgrund:

- a) eines Gesuches;
- b) des Antrages des zuständigen Kreisforstamtes;
- c) ¹⁷ eines positiven Entscheides des Amtes für Wald;
- d) ¹⁸ der Genehmigung des Departementes.

³ ... ¹⁹

Art. 21 ²⁰

3. SPERRUNG VON WALDSTRASSEN

Art. 22 Fahrverbot

Sofern die Gemeinden nichts anderes regeln, gilt auf allen Waldstrassen ein Fahrverbot gemäss eidgenössischem und kantonalem Forstrecht mit den dort vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 23 Begriff der Waldstrasse

¹ Als Waldstrassen gelten alle Strassen, für deren Bau oder Ausbau in den letzten 30 Jahren forstliche Subventionen ausgerichtet wurden.

² Unbefestigte Erdwege (Rückegassen, Maschinenwege) gelten unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Subventionen erstellt wurden, als Waldboden und nicht als Waldstrassen.

Art. 24 Ausnahmen

¹ Ausnahmen gemäss Artikel 20 KWaG ²¹ und Artikel 16 KWaV ²² für bestehende Waldstrassen legen die Gemeinden in einem Reglement fest.

² Für neue Waldstrassen erfolgt die Regelung im Rahmen der Projektgenehmigung.

Art. 25²³ Genehmigung

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde genehmigt das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit die Vorschrifts-Signale.

4. MINIMALER WALDABSTAND

Art. 26 Waldabstände 1. Grundsatz

¹ Der Minimalabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald beträgt 10 m, gegenüber Niederwald 5 m. Er bemisst sich ab Waldgrenze gemäss Ausführungsbestimmungen über die Waldfeststellung. ²⁴

² Die Minimalabstände gehen gegenüber tieferen Waldabständen in den Baugesetzen der Gemeinden vor.

Art. 27 2. Ausnahmen

¹ In Ausnahmefällen bleiben tiefere Waldabstände, gestützt auf neue Baulinien oder -gestaltungslinien, vorbehalten, sofern die Linien im Zonen- oder Generellen Gestaltungsplan festgelegt werden.

² ²⁵ Bestehende Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich dürfen erhöht, erweitert, mit Anbauten versehen oder nach Zerstörung oder Abbruch an Ort und Stelle wieder aufgebaut werden, sofern und soweit dies nach den massgeblichen Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes zulässig ist und sofern der Waldabstand nicht verringert wird.

³ ²⁶ Für unterirdische Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Hochspannungsmasten und dergleichen kann die Behörde, die über das Vorhaben im Leitverfahren entscheidet, nach Anhörung des Amtes für Wald Ausnahmegewilligungen erteilen.

III. Schutz vor Naturereignissen

Art. 28 Gefahrenzonen

¹ ²⁷ Für die Festsetzung der Gefahrenzonen erlässt die Regierung besondere Vorschriften.

² Diese regeln vor allem die Wahl der Gefahrenkommissionen, die Beurteilungskriterien für die Gefahrenzonen und das Verfahren.

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

1. MINIMALE PFLEGEMASSNAHMEN

Art. 29 Prüfung der Massnahmen

Das Kreisforstamt legt fest, wo minimale Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind.

Art. 30 Festlegung der Verbindlichkeit

Art, Ort, Umfang und Dringlichkeit der minimalen Pflegemassnahmen werden im Betriebsplan oder in forstlichen Projekten festgehalten. sie sind für den Waldeigentümer verbindlich.

2. WALDRESERVATE

Art. 31 Totalreservate

Totalreservate sind Wälder oder Waldgebiete, in denen keine gezielten forstlichen Eingriffe mehr erfolgen sollen. Sie dienen der Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung.

Art. 32 Teilreservate

¹ Teilreservate sind Wälder oder Waldgebiete, in denen mit besonderen Eingriffen spezielle Tier- und Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften gefördert werden.

² Sie dienen der Erhaltung:

- a) der Artenvielfalt;
- b) wertvoller Lebensgemeinschaften, Bestandesstrukturen und Dauerwaldformen;
- c) seltener und gefährdeter Waldgesellschaften;
- d) wertvoller und kulturlandschaftlich besonderer Nutzungsformen wie Niederwald, Mittelwald, Selven, Lärchen-Weidwälder, bestockte Weiden, Eichenhaine etc.

Art. 33 Ausscheidung

- ¹ ²⁸ Das Amt für Wald erstellt ein Konzept "Waldreservate".
- ² Die Ausscheidung erfolgt in der Regel in der Waldentwicklungsplanung.

Art. 34 Vertrag

- ¹ ²⁹ Beitragsberechtigte Waldreservate sind auf mindestens 25 Jahre auszuscheiden.
- ² Schutzziele, Schutz- und Unterhaltsmassnahmen, Verantwortlichkeiten, Finanzierung etc. werden in einem Vertrag zwischen den Waldeigentümern und dem Kanton geregelt.
- ³ Die erforderlichen Unterhalts- und Pflegemassnahmen werden im Betriebsplan festgehalten.

Art. 35 Beiträge

- ¹ Waldreservate sind Projekte im Sinne der Waldgesetzgebung.
- ² Es gelten die Bestimmungen betreffend Beiträge an forstliche Projekte.
- ³ Beitragsberechtigt sind sämtliche durch den Bund unterstützten anerkannten Kosten.

Art. 36 Aufsicht, Untersuchungen

- ¹ Die Aufsicht über die Waldreservate obliegt dem Kreisforstamt.
- ² ³⁰ Die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen durch Dritte bedarf der Zustimmung des Eigentümers und des Amtes für Wald.

3. WALDSCHÄDEN

Art. 37 Begriff

Waldschäden liegen vor, wenn Waldbäume und Sträucher durch Naturereignisse, Organismen und Viren oder durch den Menschen direkt oder indirekt beeinflusst werden und dabei wesentliche Waldfunktionen nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 38 Forstschutzmassnahmen

Forstschutzmassnahmen sind organisatorische, mechanische, biologische und ausnahmsweise chemische Massnahmen, welche der Verhütung und Begrenzung der Waldschäden dienen.

Art. 39 ³¹ Überwachung und Beratung

- ¹ Das Amt für Wald betreibt einen phytosanitären Überwachungs- und Beratungsdienst.
- ² Dem Amt für Wald obliegt der Vollzug der forstlichen Pflanzenschutzverordnung. ³²
- ³ Der kantonale Forstdienst ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug.

Art. 40 Aufgaben der Waldeigentümer

- ¹ Die Waldeigentümer sind zur Verhütung und Behebung von Waldschäden verpflichtet
- ² Wo es die nachhaltige Erfüllung wichtiger Schutzfunktionen erfordert, gelten diese Vorschriften auch für Waldreservate.
- ³ Leistet der Waldeigentümer den Anordnungen der Forstorgane innert der angesetzten Frist keine Folge, so werden die Arbeiten durch Dritte auf Kosten des Säumigen ausgeführt.

Art. 41 Waldkatastrophen

¹ Waldkatastrophen liegen vor, wenn das Ausmass der Schäden die organisatorischen, personellen oder finanziellen Möglichkeiten der direkt Betroffenen übersteigt und zusätzliche Hilfe angefordert werden muss.

² Bei Ereignissen mit grossem Holzanfall legt der kantonale Forstdienst die Massnahmen und Prioritäten der Holzernte und der Schadenbehebung fest.

Art. 42 ³³

Art. 43 Waldbrände, Schäden

¹ Der Kanton gewährleistet einen Waldbrandwarndienst.

² Wo es die besonderen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden das Feuern im Wald und in Waldesnähe vollständig verbieten.

³ Beitragsberechtigt sind anrechenbare Löschkosten im Gesamtbetrag ab 5 000 Franken pro Ereignis.

Art. 44 Umweltgefährdende Stoffe

¹ Für die Verwendung zugelassener Mittel zur Behandlung von Baumverletzungen, zur Verhütung von Wildschäden und zum Anlocken von Borkenkäfern wird an Inhaber der Fachbewilligung «Wald» eine globale Anwendungsbewilligung erteilt.

² Der Einsatz von Insektiziden auf Holzlagern im Wald bedarf der Bewilligung des Kreisforstamtes. Diese wird nur an Inhaber der Fachbewilligung «Wald» oder der Fachbewilligung «Holz» erteilt.

³ ³⁴ Das Ausbringen von Hofdünger auf bestockten Weiden bedarf einer Düngeplanung. Die Anwendungsbewilligung wird durch das Amt für Wald nur erteilt, wenn dadurch der Charakter dieser Landschaft nicht verändert wird.

V. Förderungsmassnahmen

1. MINIMALE AUSBILDUNG DER WALDARBEITER

Art. 45 Zweck

¹ ³⁵ Zur Holzerei und zur Holzbringung dürfen nur Arbeiter eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet sind. Für den Eigenbedarf dürfen ohne minimale Ausbildung pro Person und Jahr höchstens 30 Tfm genutzt werden.

² Die Grundausbildung soll die Waldarbeiter dazu befähigen, die von ihnen auszuführenden Holzarbeiten sicher und fachgerecht zu verrichten.

Art. 46 Organisation, Zuständigkeit

¹ Der Kanton sorgt für die Organisation der obligatorischen Ausbildung. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden und interessierten Organisationen.

² ³⁶ Die Lernziele werden durch das Amt für Wald festgelegt.

Art. 47 ³⁷ Kursangebot

Die obligatorische Grundausbildung vermittelt den Teilnehmern die Grundregeln der Holzernte. Sie umfasst zwei fünftägige Grundkurse zu den Themen Holzhauerei und Holzbringung.

Art. 48 Weiterbildung

¹ Bei Bedarf werden Weiterbildungskurse durchgeführt.

² Das Weiterbildungsangebot soll dem Waldarbeiter ermöglichen, die Grundausbildung zu erweitern und zu festigen.

Art. 49 Kantonsbeitrag

¹ Der Kanton übernimmt wie bei der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals die Hälfte der Restkosten, aber höchstens 35 Prozent der Kurskosten der im Kanton ansässigen Teilnehmer.

² Restkosten sind die Kosten, welche von den Kurskosten nach Abzug des Bundesbeitrages, allfälliger Kurs-Erträge und anderer Beiträge übrigbleiben.

Art. 50 ³⁸

Art. 51 Abschluss

¹ Die obligatorischen Kurse werden mit einer Bewertung des Kandidaten abgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt durch den Instruktor.

² ³⁹ Wurden die Lernziele nicht erreicht, so kann der Kursteilnehmer innert Jahresfrist eine abschliessende Bewertung beim Amt für Wald beantragen. Experten sind in diesem Fall die Prüfungsexperten der forstlichen Lehrabschlussprüfung. Das Amt für Wald entscheidet über die Durchführung.

³ Die Kosten der zusätzlichen Bewertung gehen zu Lasten des Kandidaten.

Art. 52 Bestätigung
1. Kursbesuche

¹ ⁴⁰ Sämtliche Kursbesuche und Bewertungen werden dem Waldarbeiter durch das Amt für Wald schriftlich bestätigt.

² Die Bestätigung berechtigt den Waldarbeiter zum gewerbsmässigen Einsatz bei den entsprechenden Holzerntearbeiten im Kanton Graubünden und zum Besuch von Weiterbildungskursen.

³ Der Kanton anerkennt die Bestätigungen anderer Kantone.

Art. 53 ⁴¹ **2. gleichwertige Ausbildung**

Waldarbeiter, welche eine dem obligatorischen Grundkurs gleichwertige Ausbildung in der Holzhauerei oder Holzbringung nachweisen können, erhalten auf Ersuchen hin die erforderliche Bestätigung durch den Ausbildungsbeauftragten des Amtes für Wald. Im Zweifelsfalle kann für solche Bestätigungen ein Augenschein verlangt werden.

Art. 54 3. Arbeiten ohne Ausbildung

Waldarbeiter ohne Bestätigung, die nachweislich für einen innert nützlicher Frist stattfindenden Grundkurs angemeldet sind, dürfen bis zu diesem Kurs unter Aufsicht entsprechend eingesetzt werden. Sie sind dem Auftraggeber vor der Aufnahme der Arbeit zu melden.

Art. 55 Massnahmen

¹ Werden wiederholt Waldarbeiter ohne die erforderliche Bestätigung bei Holzhauerei- oder Holzbringungsarbeiten angetroffen, können der Revier- oder Kreisförster die Einstellung der Arbeiten verfügen. Daraus entsteht dem Arbeitgeber kein Anspruch auf Entschädigung.

² Arbeitgeber, die wiederholt Arbeiter ohne Bestätigung zulassen, können aufgrund von Artikel 47 KWaG ⁴² auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

³ Die Kreis- und Revierförster wachen über die Einhaltung dieser Vorschriften.

2. FINANZIERUNG

Art. 56 Abrechnung

Die Subventionsabrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen oder nach Aufwand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 57 Vollzug

Das Reglement für die Benützung von Waldstrassen gemäss Artikel 24 haben die Gemeinden bis zum 31. Dezember 1997 zu erlassen.

Art. 58 Übergangsbestimmungen
1. Waldabstände

¹ Die Minimalabstände gemäss Artikel 26 gelten für alle Baugesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vorschriften noch nicht rechtskräftig bewilligt sind.

² Vorbehalten bleiben tiefere Waldabstände, gestützt auf rechtskräftige Baulinien oder -gestaltungslinien.

³ Bei Quartierplänen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Vorschriften rechtskräftig geworden sind, entfalten die minimalen Abstände gemäss Artikel 26 keine Wirkung.

Art. 59 ⁴³ 2. Forstdepositen

¹ Forstdepositen Privater, welche vor Inkraftsetzen dieser Ausführungsbestimmungen hinterlegt wurden, können durch das Amt für Wald freigegeben werden, sofern keine offenen Verpflichtungen mehr bestehen.

² Forstdepositen der öffentlichen Hand, welche vor Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen hinterlegt wurden, werden durch das Amt für Wald freigegeben. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass die Mittel gemäss Depositenverfügung für Ersatzaufforstungen oder für Forstverbesserungen verwendet werden.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Ausnahme der Artikel 26, 27 und 58 gleichzeitig mit dem KWaG in Kraft. ⁴⁴

² Die Artikel 26, 27 und 58 werden nach der Genehmigung des Bundes durch die Regierung in Kraft gesetzt. ⁴⁵

Endnoten

- 1 BR 920.100
- 2 BR 920.110
- 3 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 4 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 5 Einfügung gemäss RB vom 12. September 2000
- 6 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 7 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 8 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 9 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 10 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 11 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 12 BR 920.100
- 13 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 14 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 15 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 16 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 17 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 18 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 19 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 20 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 21 BR 920.100
- 22 BR 920.110
- 23 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4304; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 24 BR 920.130
- 25 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 26 Einfügung gemäss RB vom 12. September 2000
- 27 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 28 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 29 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 30 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000

- 31 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 32 SR 921.541
- 33 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 34 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 35 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 36 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 37 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 38 Aufhebung gemäss RB vom 12. September 2000
- 39 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 40 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 41 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 42 BR 920.100
- 43 Fassung gemäss RB vom 12. September 2000
- 44 Das Waldgesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft
- 45 Nach Genehmigung durch den Bund vom 6. Juni 1996 mit RB vom 25. Juni 1996 auf 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt